

## **Bekanntmachung**

### **Planfeststellungsverfahren nach § 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)**

#### **Planfeststellungsverfahren für die Tieferlegung der B 454 in Stadtallendorf mit Anschluss der Haupt- und Bahnhofstraße (3. Bauabschnitt)**

#### **Anhörungsverfahren zur 1. Planänderung**

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Dienststelle Marburg - hat gemäß § 17a FStrG i.V.m. § 73 HVwVfG die Durchführung eines 1. Planänderungsverfahrens für das o.g. Vorhaben beantragt.

Das Bauvorhaben wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2016 zugelassen und ist zum 07.03.2017 bestandskräftig geworden. Eine UVP-Pflicht lag nicht vor.

Nunmehr wird zu diesem Vorhaben eine 1. Planänderung beantragt.

Das 1. Planänderungsverfahren umfasst folgende Änderungen:

- Anpassung des Auslaufbauwerkes eines vorhandenen Regenüberlaufbeckens an die neu zu schaffende Verrohrung des Münchbaches.
- Änderung der Lage und Gestaltung des bisher geplanten Regenrückhaltebeckens. Hierbei ist die Umplanung zu einem Retentionsbodenfilterbecken vorgesehen. Für das Becken, die Pumpstation und die notwendige Kanalleitung ist zusätzlicher Grunderwerb angezeigt.
- Anpassung eines Abwasserkanals an die neu herzustellende Münchbachquerung im Bereich der B 454. Die Anpassungsarbeiten erfordern den Rückbau und die Erneuerung einer Gartenmauer sowie die bauzeitliche Inanspruchnahme eines Flurstücks.
- Verschiedene Änderungen der bisher geplanten Straßen- und Bauwerksentwässerung sowie eines vorhandenen Mischwasserkanals.
- Die barrierefreie Gestaltung der Fußgängerüberführung Dorfwiese erfordert eine Umplanung der Maßnahme. Hierbei ist auch eine Neutrassierung der angebotenen Radweg- und Fußgängerführung notwendig. Die Maßnahme ist mit der Stadt Stadtallendorf abgestimmt und wird auf Flächen der Stadt Stadtallendorf umgesetzt.
- Barrierefreie Umgestaltung der südlichen Rampe der Fußgängerüberführung Heckenpfad sowie Änderungen der Nutzbreite des Bauwerkes. Die Änderungen sind mit der Stadt Stadtallendorf abgestimmt.
- Zur Errichtung der geplanten Lärmschutzwand zwischen Bau-km 5+925 und 6+150 ist eine Anpassung des Grunderwerbs notwendig. Zusätzlich wird der

Wandverlauf an seinem Ende an den zwischenzeitlich durch die Stadt Stadtallendorf errichteten Lärmschutzwand angepasst. Die betroffenen Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Stadtallendorf.

- Gehwegverbreiterung im Bereich des zukünftigen Kreisverkehrsplatzes und bauliche Anpassung der geplanten Lärmschutzwand. Hierbei wird zusätzlicher Grunderwerb notwendig.
- Geänderte Radwegführung im Bereich des Kreisverkehrsplatzes und Anpassung einer Lärmschutzwand.
- Verlegung eines Gehweges im Bereich Bärenschießen. Dadurch kann auf den Rückbau und die Erneuerung einer Gartenmauer verzichtet werden.
- Erstellung eines Konzeptes für die bauzeitige Wasserhaltung.
- Erstellung eines Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie.
- Detaillierung der bauzeitigen Verkehrsführung.

Einzelheiten sind den Planänderungsunterlagen zu entnehmen.

Wegen des Umfangs der Änderungen und im Hinblick auf den nicht abschließend individuell bestimmbaren Kreis der erstmals, zusätzlich oder stärker als bisher durch die Änderungen Betroffenen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens erfolgt eine ergänzende Auslegung der Planunterlagen, in die die verfahrensgegenständlichen Änderungen eingearbeitet wurden, zwecks Anhörung der Öffentlichkeit zu den Auswirkungen des geänderten Vorhabens.

Die Änderungen im 1. Planänderungsverfahren sind in den Planunterlagen farblich markiert.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für die 1. Planänderung werden Grundstücke in der

**Stadt Stadtallendorf:**

Gemarkung Stadtallendorf, Flur 19, 20, 28, 29, 31, verschiedene Flurstücke

beansprucht.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die zur 1. Planänderung eingereichten Unterlagen sowie die Unterlagen aus dem Hauptverfahren in der Zeit vom **13.12.2021 bis 17.01.2022** auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen ([www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de) – Rubrik: „Presse“ –> „Öffentliche Bekanntmachungen“) veröffentlicht. Ergänzend dazu liegen die Planunterlagen (1 Ordner) zur 1. Planänderung und die Planunterlagen (2 Ordner) aus dem Hauptverfahren in der Zeit vom **13.12.2021 bis 17.01.2022** in der Stadtverwaltung Stadtallendorf, Raum Nr. 2.68 im 1. OG, Bahnhofstr.

2, 35260 Stadtallendorf, während der Dienststunden montags bis donnerstags 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Hinweis: am 29.12.2021 kann keine Einsicht genommen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht erforderlich. Bitte an der Zentrale anmelden.

1. Jede, deren Belange bzw. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist der **31.01.2022** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bei der Behörde, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Gießen (Anhörungsbehörde), Dezernat 33, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf, Bahnhofstr. 2, 35260 Stadtallendorf, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung beim Regierungspräsidium Gießen, Tel. 06 41 / 303 23 71, bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf, Tel. 06428/707-308 und 707- 310, erforderlich. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen und unterschrieben sein.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verwaltungs- und Klageverfahren ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 HVwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin bzw. ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG). Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin, eine Online-Konsultation oder eine Telefon- oder Videokonferenz statt, wird dies rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben,

bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin / der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben einer Beteiligten bzw. eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie bzw. ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin, die Online-Konsultation bzw. die Telefon- oder Videokonferenz sind nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen bzw. Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Mit Beginn der Veröffentlichung des Plans im Internet auf der genannten Homepage des Regierungspräsidiums Gießen treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
9. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Die Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Gießen erreichen Sie unter der genannten Anschrift, z. Hd. der Datenschutzbeauftragten des Regierungspräsidiums Gießen oder per E-Mail: [dsb@rpqi.hessen.de](mailto:dsb@rpqi.hessen.de). Weitere Informationen finden Sie unter: [www.rp-giessen.de](http://www.rp-giessen.de) in der Fußzeile unter der Rubrik „Datenschutz“.

Regierungspräsidium Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1-7  
35390 Gießen  
Az.: RPGI-33-66j0400/1-2017/5  
Dokumenten-Nr.: 2021/1436784

Wird bekannt gemacht:  
Magistrat der Stadt Stadtallendorf  
gez. Christian Somogyi, Bürgermeister